

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/89/147-2020/75214

Dresden, 6. Januar 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/4842
Thema: Erweiterung des Flughafens Leipzig Halle und entsprechende Genehmigungsverfahren

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die öffentlich einsehbaren Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zum Flughafenbau liegen vom 16.11.2020 bis 15.12.2020 im Stadtplanungsamt der Stadt Leipzig aus. Während des Lockdowns ist es aber vielen Betroffenen nicht möglich diese Unterlagen persönlich einzusehen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Ausbaupläne des Flughafens Leipzig/Halle sind der Staatsregierung bekannt und welche bisherigen Genehmigungsverfahren laufen derzeit dazu?

Nachfolgende Vorhaben sind der Staatsregierung über den Aufsichtsrat der Flughafen Leipzig/Halle GmbH und die Genehmigungsbehörden (Landesdirektion Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) bekannt.

Planänderung der Start-/Landebahn Süd mit Vorfeld auf Antrag der Flughafen Leipzig/Halle GmbH vom 12. August 2020:

Gegenstand dieses Ausbaivorhabens sind im Wesentlichen die Erweiterung des Vorfeldes 4 und der damit im Zusammenhang stehende Bau zusätzlicher Rollwege zur Verbesserung der Anbindung des Vorfeldes 4 an die Start- und Landebahnen Süd und Nord, der Bau/Ausbau von zugehörigen Entwässerungseinrichtungen, der Bau weiterer Flugzeugenteisungspositionen und einer Schneedeponie sowie die planerische Ausweisung von Hochbauflächen auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes.



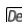
Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Zu diesem Vorhaben ist derzeit ein Planänderungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen anhängig.

Planänderung der Norderweiterung auf Antrag der Flughafen Leipzig/Halle GmbH vom 19. November 2020:

Gegenstand dieses Vorhabens ist die planerische Zulassung einer Baustelleneinrichtungsfläche, die für die bevorstehende Sanierung der Start- und Landebahn Nord einschließlich von Rollwegen für die Ablagerung von abgeschobenem Oberboden, Baustoffen und Abbruchmaterial und für die Aufstellung von Containern und Baumaschinen etc. benötigt wird. Die Baustelleneinrichtungsfläche liegt nördlich der Bundesautobahn A 14 innerhalb des bestehenden Flughafengeländes. Die Start- und Landebahn Nord und die Rollwege werden nur in den derzeitigen Bestandsgrenzen erneuert, aber nicht erweitert. Es handelt sich daher nicht um eine Ausbaumaßnahme.

Frage 2: Wie werden die Betroffenen Verbände und Bürger*innen während des Lockdowns und entsprechender Gesundheitsrisiken in das laufende Planfeststellungsverfahren einbezogen und gibt es wegen des Lockdowns besondere/erweiterte Mitsprachemöglichkeiten und wenn nein, warum nicht?

Die Einbeziehung der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und der Öffentlichkeit in das Planänderungsverfahren erfolgt durch die öffentliche Planauslegung sowie durch die Zugänglichmachung der vollständigen Antragsunterlagen im Internet (Homepage der Landesdirektion Sachsen sowie UVP-Portal der Bundesländer) und die hierzu durchgeführten vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen in den betroffenen siebzehn Kommunen. Der durch die Landesdirektion Sachsen festgelegte Auslegungszeitraum hat am 16. November 2020 begonnen und endete mit Ablauf des 15. Dezember 2020. Der Auslegungszeitraum betrug damit einen Monat, wie es in § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Landesdirektion Sachsen hat vor Beginn der Planauslegung alle siebzehn Kommunalverwaltungen angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob und mit welchen Maßnahmen sichergestellt werden soll, dass die Planeinsichtnahme in den kommunalen Gebäuden durch interessierte Bürgerinnen und Bürger auch unter den Bedingungen der Pandemie erfolgen kann. Daraufhin haben alle siebzehn Kommunalverwaltungen ihre Maßnahmen mitgeteilt und angegeben, dass die Planauslegung unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen stattfinden könne (siehe ergänzend die Antwort zu Frage 3).

Nachdem der festgelegte Auslegungszeitraum abgelaufen ist, hat die Landesdirektion Sachsen wiederum schriftlich bei allen siebzehn Kommunalverwaltungen angefragt, ob und ggf. welche Probleme bei der Planauslegung aufgetreten sind und wie darauf reagiert worden ist. Die Auswertung der Rückmeldungen läuft zurzeit.

Frage 3: Wie begründet die Staatsregierung die Ablehnung des Ersuchens auf Fristverlängerung für das laufende Planfeststellungsverfahren der Bürgerinitiative gegen die neue Flugroute an die Landesdirektion Sachsen?

Die genannte Bürgerinitiative hat nicht eine Verlängerung von Fristen beantragt, sondern den Antrag gestellt, den Beginn des Planfeststellungsverfahrens auf die Zeit nach der COVID-19-Pandemie zu verschieben. Zur Begründung hat sie auf pandemiebedingte Erschwernisse für die Planeinsichtnahme sowie zur Durchführung eigener Informationsveranstaltungen für Betroffene hingewiesen.

Diesen Wunsch hat die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 30. November 2020 abschlägig beantwortet.

Zur Begründung hat die Landesdirektion Sachsen zum einen ausgeführt, dass sie vor Beginn der Planauslegung alle Städte und Gemeinden kontaktiert und nachgefragt habe, ob ein Zutritt zu den öffentlichen Gebäuden und die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen möglich sei (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 2).

Ergänzend hat die Landesdirektion Sachsen darauf hingewiesen, dass die Durchführung von parallel zum Planfeststellungsverfahren geplanten Informationsveranstaltungen von Bürgerinitiativen nach den gesetzlichen Regelungen keine Voraussetzung dafür sei, ein Planfeststellungsverfahren einzuleiten und deshalb auch keinen Grund dafür abgäbe, die Einleitung eines beantragten Verfahrens zu verschieben.

In diesem Zusammenhang wurde die Bürgerinitiative darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber selbst – wie der Erlass des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz; veröffentlicht im BGBl. 2020 Teil I S. 1041) zeige – davon ausgehe, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie sonstige Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie weiter durchgeführt werden sollen und können.

Die Staatsregierung teilt die Auffassung der Landesdirektion Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig